

UEFA Vorschriften muss im Hinblick auf Nicht-Einsatz-Klauseln im Einzelfall somit geprüft werden, inwieweit der jeweilige sportliche Wettbewerb durch eine Transfer-Vereinbarung, die den Einsatz eines Spielers gegen den ihn abgebenden Club ausschließt oder an Bedingungen knüpft, im Einzelfall beeinflusst wird.

Aufgrund des fast identischen Regelungsinhalts der Einflussnahmebestimmungen des Fußball-Welt- und Europaverbandes sowie des DFL e. V. gelten im Hinblick auf die Betroffenheit des sportlichen Wettbewerbs die oben dargestellten Maßstäbe.²⁹ Für den Wettbewerb der UEFA Champions League ist allerdings im Konkreten zu berücksichtigen, dass sich die Struktur des Wettbewerbs von dem der Bundesliga unterscheidet. Nach einer sechs Spieltage umfassenden Gruppenphase erfolgt das Fortschreiten im Wettbewerb bis hin zum Finale in Form von Ausscheidungsspielen (mit Hin- und Rückspiel). Demnach kann einer einzelnen Partie weitaus mehr Gewicht zukommen, als dies für den 34 Spieltage umfassenden Wettbewerb der Bundesliga anzunehmen ist. Insoweit erscheint die von der UEFA vorgenommene Beurteilung nachvollziehbar. Denn der Nicht-Einsatz eines Stammtorhüters sowohl im Hin- als auch im Rückspiel des Halbfinals der UEFA Champions League ist grundsätzlich geeignet, die Integrität des sportlichen Wettbewerbs, jedenfalls für die Dauer der Halbfinalpartien, zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ist die Höhe der jeweils zu entrichtenden Summe, insbesondere unter Berücksichtigung der Finanzkraft des betroffenen Clubs, zu berücksichtigen.

Die UEFA hat ausdrücklich betont, dass ihre Einschätzung nur für den Bereich der UEFA-Wettbewerbe Gültigkeit beansprucht. Andere Verbände und Verbandsinstitutionen, etwa die DFL GmbH oder auch die spanische Fußballliga („*Liga Nacional de Fútbol Profesional*“), haben sich zu diesem Themenkomplex bisher nicht geäußert, obwohl beispielsweise auch für den Wettbewerb der spanischen Primera División jüngst im April 2017 über eine Nicht-Einsatz-Vereinbarung zwischen den Clubs Real Madrid CF und FC Málaga berichtet worden war.³⁰

²⁹ Dazu oben Ziff. II. 3. b).

³⁰ „Málaga have to play Real Madrid without one of their best players“, veröff. am 19. 5. 2017, online abrufbar unter: <https://therealchamps.com/2017/05/19/malaga-play-real-madrid-without-one-best-players/> (zul. bes. am. 10. 12. 2017).

III. Fazit

Die verbandsrechtliche Wirksam- und Durchsetzbarkeit einer (vertraglichen) Vereinbarung, die den Einsatz eines endgültig oder leihweise transferierten Spielers gegen den ihn abgebenden Club für den Wettbewerb der Bundesliga ausschließt oder an erhebliche Bedingungen knüpft, ist danach zu beurteilen, ob die Integrität des sportlichen Wettbewerbs gewahrt bleibt. Im Ergebnis kann die Frage jedenfalls nicht generalisierend für alle Wettbewerbe und Wettbewerbssituationen beantwortet werden. Es ist stets im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der vereinbarte Nicht-Einsatz eines bestimmten Spielers die sportliche Leistungsfähigkeit des Teams und damit die sportliche Integrität des Wettbewerbs der Bundesliga insgesamt betrifft sowie inwieweit der Nicht-Einsatz eines Spielers durch einen anderen Club „beeinflusst“ wurde. Im Einzelfall und je nach wettbewerblicher Position des profitierenden Clubs kann eine Nicht-Einsatz-Vereinbarung auf Basis der einschlägigen Bestimmungen des Fußball-Welt- und Europaverbandes sowie des DFL e. V. daher unwirksam sein. Die zivilrechtliche Wirksamkeit ist von einem etwaigen Verstoß gegen Verbandsvorschriften nicht betroffen.

Zwar haben sich neben der UEFA keine weiteren Verbände oder Verbandsinstitutionen hinsichtlich des Themenkomplexes geäußert. Eine Billigung kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden, insbesondere, da die genaue Ausgestaltung der in den Medien kolportieren Nicht-Einsatz-Klauseln nicht hinreichend bekannt geworden ist. Zu beachten ist zudem, dass eine verbreitete Verwendung von Nicht-Einsatz-Klauseln das Potenzial bergen kann, die sportliche Integrität des Wettbewerbs der Bundesliga insgesamt zu beeinträchtigen. In einem solchen Szenario wäre gegebenenfalls eine andere Bewertung angezeigt.

Die Verwendung von Nicht-Einsatz-Klauseln ist nicht die einzige Art von Vereinbarung, die im Hinblick auf die sportliche Integrität des jeweils betroffenen Wettbewerbs schwierig zu bewerten sein kann. Auch etwa eine Vereinbarung, die die Höhe einer von einem Club zu entrichtenden Gebühr für einen Leihspieler von der Anzahl der Einsätze des Spielers während seiner Leihzeit abhängig macht, erscheint unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Maßstäbe jedenfalls nicht grundsätzlich unbedenklich.

Aufstieg um jeden Preis?

Der Fall des TSV Hartberg im Lichte aktueller Entwicklungen des Europäischen Beihilferechts

Von Universitätsassistent Mag. Philipp Leitner, Wien*

Noch bevor der erste Ball in der laufenden Saison der österreichischen Fußball-Bundesliga gerollt war, brachte die Aufstockung von zehn auf nunmehr zwölf Mannschaften einige Kontroversen hervor. Durch die Reform des Ligaformates fand der wahre Auf- bzw. Abstiegskampf in diesem Jahr weitestgehend fernab des

grünen Rasens auf dem grünen Tisch statt. Der Beitrag beleuchtet die Unterstützung des TSV Hartberg durch die öffentliche Hand aus beihilferechtlicher Sicht.

I. Einleitung

Aufhänger für diesen Beitrag ist die Leidensgeschichte des TSV Hartberg. Der Verein hatte sich auf sport-

* Verf. ist Assistent am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Wien.

lichem Wege den Aufstieg gesichert. Die Lizenz, die zur Teilnahme an der Bundesliga berechtigt, war dem TSV jedoch in den internen Unterinstanzen der Bundesliga verwehrt worden. Erst nachdem sich die Gemeinde Hartberg und das Land Steiermark einschalteten, konnte in letzter Instanz vor dem Ständigen Neutralen Schiedsgericht die Bundesligalizenz akquiriert werden. Diese Entscheidung stieß dabei ob des plötzlichen Umschwenkens nicht nur bei den Aufstiegs Konkurrenten auf starken Gegenwind.

Ein Aspekt, der in der Berichterstattung jedoch vernachlässigt wurde, ist die beihilferechtliche Dimension dieser Unterstützung durch die öffentliche Hand. Ziel dieses Beitrages ist es deshalb, das „Einschreiten“ anhand jener Informationen, die bisweilen an die Öffentlichkeit gelangt sind, zu analysieren. Der Sachverhalt soll sodann in den Kontext der Artt. 107 ff. AEUV sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) eingeordnet und so beihilferechtlich durchdrungen werden.

II. Der umstrittene Aufstieg

Die „Cinderalla-Story“ des TSV Hartberg sorgte bereits Anfang des Jahres 2018 für Schlagzeilen, als sich abzeichnete, dass der Verein aus der 6000 Einwohner Stadt, der erst in derselben Saison wieder in die zweithöchste Spielklasse aufgestiegen war, ernsthafte Chancen auf den Aufstieg in die Fußball-Bundesliga anmeldete.¹ War die Geschichte des TSV Hartberg bis zu diesem Zeitpunkt nur aufmerksamen Beobachtern der „Ersten Liga“² ein Begriff, wurde der TSV Hartberg spätestens im Frühjahr 2018 auch einem breiteren Sportpublikum bekannt.

Grund dafür war die jährliche Lizenzerteilung durch die Bundesliga, welche neben dem sportlichen Aufstieg die zweite notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an der Bundesliga darstellt.³ Demnach sind nur jene Vereine zum Aufstieg berechtigt, die neben sportlichen Kriterien⁴ auch bestimmte infrastrukturelle,⁵ administrative,⁶ rechtliche⁷ sowie finanzielle⁸ Kriterien erfüllen.

Im Falle des TSV Hartberg war bereits von Beginn an klar, dass der auch für die zweithöchste Spielklasse bereits eher klein dimensionierte Verein enorme Schwierigkeiten mit der Erfüllung dieser Vorgaben haben würde. Als Gründe dafür galten vor allem die unzureichende Infrastruktur rund um die Heimstätte des Vereins,⁹ sowie budgetäre Unzulänglichkeiten.¹⁰

So war es für viele Beobachter des Lizenzvergabeverfahrens wenig verwunderlich, dass dem TSV Hartberg die Lizenz in erster und zweiter Instanz verweigert wurde.¹¹ Nachdem dem TSV Hartberg am vorletzten Spieltag der sportliche Aufstieg gelang, lag es am Ständigen Neutralen Schiedsgericht, über das

Schicksal des Vereines zu entscheiden. Dieses erteilte, zum Erstaunen vieler, dem TSV Hartberg am 29. Mai 2018 die Lizenz zur Teilnahme an der Bundesliga-Saison 2018/19.¹²

Diese Entscheidung wurde von der (Fußball-) Öffentlichkeit derart kontrovers aufgenommen,¹³ dass sich der Vorsitzende des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes, *Univ. Prof. Dr. Raimund Bollenberger*,¹⁴ genötigt sah, die Entscheidung in einem Artikel in der „Presse“ zu rechtfertigen.¹⁵ Darin brachte der Vorsitzende Licht in die ansonsten eher intransparente Entscheidungsfindung beim Ständigen Neutralen Schiedsgericht, indem er über jene Nachfragen aufklärte, die es den Verantwortlichen des TSV ermöglichten, die erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Während diese Stellungnahme keine Zweifel an der Erfüllung der Lizenzkriterien übrig ließ, blieb die Frage offen, wie es ein Verein mit einem derart geringen Budget¹⁶ plötzlich schaffen konnte, sämtliche finanzielle und infrastrukturelle Lizenzkriterien der Bundesliga zu erfüllen.

Diesbezüglich scheinen die Fäden bei der öffentlichen Hand zusammenzulaufen.¹⁷ Schon seit Anfang des Jahres machten deren Vertreter keinen Hehl daraus, alles daran setzen zu wollen, in Hartberg die Voraussetzungen für einen Bundesliga-Spielbetrieb zu schaffen.¹⁸ Im Mittelpunkt stand dabei der Umbau des Stadions, dessen Kosten sich auf etwa 5,36 Mio. € belaufen.¹⁹ Gemäß eines Gemeinderatsbeschlusses sollen davon 1,62 Mio. € auf die Gemeinde entfallen, die restlichen Kosten trägt die eigens gegründete Spielbetriebs-GmbH des TSV Hartberg.²⁰ Die Kosten der Gemeinde teilen sich wiederum in Kosten für die Generalsanierung des Stadions i. H. v. 730.000 €, von denen rund 400.000 € durch Bedarfszuweisungen vom Land aufgebracht werden²¹ und Kosten für die Adaptierung der Leichtathletikanlage i. H. v. 890.000 €, wovon etwa 85 % durch Förderung des Landesschulrates gedeckt werden sollen.²² Hinzu kommen weitere ominöse 600.000 €, die dem Verein im Falle des sportlichen Aufstieges durch das Land Steiermark zugesichert worden waren und in infrastrukturelle Maßnahmen fließen sollen.²³

1 So z.B. Laola1.at, „TSV Hartberg: Ein Durchmarsch, der zu früh käme?“, 13. 4. 2018, (<https://www.laola1.at/de/red/fussball/erste-liga/hintergrund/tsv-hartberg-ein-aufstieg-der-zu-frueh-kaeme/>), aufgerufen am 9. 3. 2018.)
 2 Die zweithöchste Spielklasse in Österreich firmierte von 2002 bis 2018 unter dem missverständlichen Namen „Erste Liga“.
 3 Siehe § 6 Abs. 2 der Satzungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga.
 4 Kapitel 6, Lizenzierungshandbuch der Österreichischen Bundesliga.
 5 Kap. 7 Lizenzierungshandbuch.
 6 Kap. 8 Lizenzierungshandbuch.
 7 Kap. 9 Lizenzierungshandbuch.
 8 Kap. 10 Lizenzierungshandbuch.
 9 90 Minuten.at, „TSV Hartberg-Präsidentin Brigitte Annerl: „Die Miettribünen stehen in Mattersburg nach wie vor“, 13. 4. 2018, (www.90minuten.at/de/red/magazin/interviews/2018/april/so-will-hartberg-die-lizenzhuerde-nehmen/), aufgerufen am 24. 7. 2018.)
 10 Kleine Zeitung, „St. Pölten über Budget von Hartberg verwundert“, 24. 4. 2018, (https://www.kleinezeitung.at/sport/fussball/oesterreich/ersteliga/tsvhartberg/5411660/Moeglicher-Aufstieg_St-Poelten-ueber-Budget-von-Hartberg-verwundert), aufgerufen am 24. 7. 2018.)

11 Der Standard, „Hartberg auch in zweiter Instanz ohne Lizenz“, 15. 5. 2018, (derstandard.at/2000079824863/Hartberg-auch-in-zweiter-Instanz-ohne-Lizenz, aufgerufen am 24. 7. 2018.)
 12 Bundesliga.at, „Ständiges Neutrales Schiedsgericht: Klage des TSV Proclactal Hartberg stattgegeben“, 10. 6. 2018, (<https://www.bundesliga.at/de/redaktion/news/17-18/tbl/schiedsgericht-tsv-hartberg/>), aufgerufen am 24. 7. 2018.)
 13 Siehe z. B. ORF.at, „Kritik an Lizenz für Hartberg“, 30. 5. 2018, (<http://sport.orf.at/stories/2294990/2294989/>), aufgerufen am 24. 7. 2018.)
 14 Seines Zeichens Professor für Zivilrecht, Bankenrecht und Insolvenzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.
 15 Die Presse, „Warum Hartberg die Bundesliga-Lizenz erhielt“, 3. 6. 2018, (https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5440167/Schiedsgericht_Warum-Hartberg-die-Bundesliga-Lizenz-erhielt), aufgerufen am 24. 7. 2018.)
 16 Siehe FN 13.
 17 Stellvertretend dafür die Präsidentin des TSV Hartberg in einer Presseausendung unmittelbar nach der Lizenzerteilung: „*Persönlich möchte ich mich bei all jenen bedanken, die diesen Aufstieg möglich gemacht haben. Allen voran dem Land Steiermark mit Landeshauptmann Hermann Schützenböfer, der Stadtgemeinde Hartberg, unseren Sponsoren und natürlich unseren treuen Fans.*“, OTS, 30. 5. 2018, aufgerufen am 24. 7. 2018.
 18 So z. B. Salzburger Nachrichten, „Hartberg erhielt im Lizenzkampf Zuspruch vom Landeshauptmann“, 25. 5. 2018, (<https://www.sn.at/sport/fussball/bundesliga/hartberg-erhielt-im-lizenzkampf-zuspruch-vom-landeshauptmann-28382074>), aufgerufen am 24. 7. 2018.)
 19 Kleine Zeitung, „Gemeinderat ebnete Fußballern den Weg zum Aufstieg“, 21. 4. 2018, (<https://www.kleinezeitung.at/steiermark/oststeier/5409833/TSV-Hartberg-Gemeinderat-ebnete-Fussballern-den-Weg-zum-Aufstieg>), aufgerufen am 2. 8. 2018.)
 20 Meine Woche, „Hartberg: Gemeinderat gibt „Grünes Licht“ für Stadionumbau“, 21. 4. 2018, (<https://www.meinbezirk.at/hartberg-fuerstenfeld/politik/hartberg-gemeinderat-gibt-gruenes-licht-fuer-stadionumbau-d2531010.html>), aufgerufen am 24. 7. 2018.)
 21 Kleine Zeitung, „Trotz Lizenzverweigerung: Gemeinde hält an Stadionumbau fest“, 16. 5. 2018, (<https://www.kleinezeitung.at/steiermark/oststeier/5430659/Hartberg-Trotz-Lizenzverweigerung-Gemeinde-haelt-an-Stadionumbau-fest>), aufgerufen am 24. 7. 2018.)
 22 Meine Woche, „Hartberg: Gemeinderat gibt „Grünes Licht“ für Stadionumbau“, 21. 4. 2018, (<https://www.meinbezirk.at/hartberg-fuerstenfeld/politik/hartberg-gemeinderat-gibt-gruenes-licht-fuer-stadionumbau-d2531010.html>), aufgerufen am 24. 7. 2018.)
 23 Kleine Zeitung, „Hartberg und die 600.000 Euro“, 29. 5. 2018, (https://www.kleinezeitung.at/sport/fussball/oesterreich/ersteliga/tsvhartberg/5437256/Lizenz_Hartberg-und-die-600000-Euro), aufgerufen am 24. 7. 2018.)

Warum aber beharren die Politiker der Region darauf, dass die öffentlichen Gelder lediglich in Infrastrukturmaßnahmen fließen, wo doch scheinbar der Aufstieg des TSV Hartberg das wahre Förderungsziel darstellt? Die Antwort liegt nicht zuletzt im Beihilferecht der Europäischen Union, welches in den letzten Jahren für den Profi-Fußball besondere Bedeutung erlangt hat. Im Lichte dieser Entwicklungen soll im Folgenden auch die „Causa Hartberg“ analysiert werden, um zu zeigen welchen Einfluss das Beihilferecht auf die Förderungspraxis für Profisportvereine hat. Dabei soll in einem ersten Schritt aufgezeigt werden, wie problematisch sich die Maßnahmen im Rahmen des Art. 107 AEUV erweisen und sodann jene Kriterien dargelegt werden, die zur Erfüllung des Ausnahmetatbestandes in Art. 55 AGVO erforderlich sind.

III. Die Kommissionspraxis

Lange Zeit bestand die Annahme, dass Sportinfrastrukturen, sofern Zugang und Benutzung der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, dem Allgemeininteresse dienen und deshalb nicht dem Beihilferegime der Artt. 107 ff. AEUV unterliegen.²⁴ Dementsprechend wurde es von den Beteiligten nicht für notwendig erachtet, Förderungen in diesem Bereich gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV zu notifizieren.²⁵ Dies änderte sich drastisch mit der Entscheidung des EuG in der Rechtsache *Flughafen Leipzig/Halle*.²⁶ Das Gericht hielt in diesem Fall fest, dass sowohl der Bau als auch der Betrieb von Infrastrukturen wirtschaftliche Tätigkeiten darstellen, weshalb die öffentliche Finanzierung des Projektes als Beihilfe i. S. d. Art. 107 AEUV einzuordnen war.²⁷ Daraus schloss die Kommission e contrario, dass nur jene Infrastrukturmaßnahmen, die später nicht kommerziell verwendet werden, aus dem Beihilfenregime ausgenommen sind.²⁸ Was folgte, war eine Kommissionspraxis, die sich ab dem Jahr 2011 vermehrt mit dem Neubau²⁹ sowie der Sanierung³⁰ und dem Umbau³¹ von Sportstadien beschäftigte.³² Zudem rückten im Hinblick auf die von der Kommission unterstützten Financial-Fairplay-Regelungen der UEFA³³ und die Leitlinien der Kommission „zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unter-

nehmen in Schwierigkeiten“³⁴ öffentlich finanzierte Rettungsmaßnahmen für Profi-Fußballvereine in den Niederlanden³⁵ und Spanien³⁶ in den Fokus der Kommission.³⁷ Hinzu kommt schließlich, dass sich die Kommission seit der Finanzkrise zunehmend mit Beschwerden aus der Bevölkerung hinsichtlich unrechtmäßig gewährter Beihilfen an Fußballvereine auseinandersetzen musste.³⁸ Aufgrund dieser Faktoren stehen Förderungen an Profi-Fußballvereine nunmehr verstärkt unter Beobachtung der Kommission.

IV. Das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 ff. AEUV

Das Vorliegen einer Beihilfe wird entsprechend dem Wortlaut des Art. 107 Abs. 1 AEUV anhand folgender Kriterien³⁹ geprüft, die in weiterer Folge auf die Causa Hartberg angewandt werden sollen.

1. Staatliche Mittelherkunft

Für die Qualifikation als Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV ist es notwendig, dass eine Beihilfe aus staatlichen oder staatlich gewährten Mitteln stammt.⁴⁰ Dies steht im Fall des TSV Hartberg außer Zweifel, da einerseits ein einschlägiger Gemeinderatsbeschluss vorliegt und andererseits durch Vertreter der Politik und des Vereines mehrmals bestätigt wurde, dass die fraglichen Maßnahmen aus öffentlichen Geldern finanziert werden sollen. Auch die Aufteilung der Kosten zwischen Land und Gemeinde, die von Gemeindevertretern hervorgehoben wurde, spielt aufgrund der „Bundesstaatsblindheit“ der Union im Beihilferecht keine Rolle.

2. Unternehmen oder Produktionszweige als Begünstigte

Weiter sind unter Art. 107 AEUV nur jene Beihilfen zu subsumieren, die an Unternehmen oder Produktionszweige gewährt werden. Aufgrund der Lizenzvorgaben der Bundesliga⁴¹ musste der TSV Hartberg seinen Spielbetrieb in eine Kapitalgesellschaft auslagern. Schon dies würde im nationalen Recht gemäß § 2 UGB die Unternehmerschaft kraft Rechtsform begründen. Im Wettbewerbsrecht der Union gilt jedoch ein autonomer Unternehmensbegriff, unter den jede, *eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsordnung und der Art ihrer Finanzierung* zu subsumieren ist.⁴² Mittlerweile

24 *Van Rompuy/van Maren*, „EU control of State aid to professional sport: why now?“ in ASER research paper series 2016-01 (2016), 11.

25 *Van Rompuy/van Maren*, „EU control of State aid to professional sport: why now?“ in ASER research paper series 2016-01 (2016), 12.

26 EuG, 24. 3. 2011, verbundene RsT-443/08 und T-455/08, *Mitteldutsche Flughäfen und Flughafen Leipzig/Halle/Kommission*, ECLI:EU:T:2011:117.

27 EuG, 24. 3. 2011, verbundene RsT-443/08 und T-455/08, *Mitteldutsche Flughäfen und Flughafen Leipzig/Halle/Kommission*, ECLI:EU:T:2011:117., RN 225 f.

28 Europäische Kommission, Note to DG REGIO on the Application of State aid Rules to infrastructure investment projects, COMP/03/2011.

29 So z. B.: Kommission 2. 5. 2013, SA.33618 (Uppsala Arena); Kommission 15. 5. 2013, SA.33728 (Financing of a new multiarena in Copenhagen); Kommission 18. 12. 2013, SA.35501 (Financement de la construction et de la rénovation des stades pour l'Euro 2016).

30 So z. B.: Kommission 20. 3. 2013, SA.35440 (Multifunktionsarena der Stadt Jena); Kommission 2. 10. 2013, SA.36105 (Fußballstadion Chemnitz); Kommission 9. 11. 2011, SA.31722 (Ungarische Sportförderung).

31 So z. B.: Kommission 20. 11. 2013, SA.37109 (Football stadiums in Flanders); Kommission 9. 4. 2014, SA.37342 (Regional Stadia Development in Northern Ireland).

32 *Leeb*, Sport und Beihilferecht in Jaeger/Haslinger (Hrsg.), Jahrbuch Beihilferecht 2015, 399.

33 Europäische Kommission/UEFA, Joint Statement by Vice President Joaquin Almunia and President Michel Platini, 21. 3. 2012.

34 Europäische Kommission, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01).

35 Kommission 4. 7. 2016, SA.40168 (Willem II Tilburg); Kommission 4. 7. 2016, SA.41612 (MVV); Kommission 4. 7. 2016, SA. 41614 (FC Den Bosch); Kommission 4. 7. 2016, SA.40168 (NEC Nijmegen).

36 Valencia CF, Hércules CF, Elche CF – Kommission 4. 7. 2016, SA.36387 (Aid to Valencia football clubs); Real Madrid CF, FC Barcelona, Club Athletic Bilbao, CA Osasuna – Kommission 4. 7. 2016, SA.29769 (Aid to certain Spanish football clubs).

37 *Van Maren*, How to bail out your local club: the application of the State aid rules to professional football clubs in financial difficulty in *International Sports Law Journal* (2017), 156.

38 *Van Maren*, The Real Madrid case: A State aid case (un)like any other? in *The Competition Law Review Volume 11 Issue 1* (2015), 86.

39 *Sutter* in Mayer/Stöger (Hrsg.), EUV/AEUV Art. 107 AEUV (2014), Rn 19-57.

40 *Leeb*, Sport und Beihilferecht in Jaeger/Haslinger (Hrsg.), Jahrbuch Beihilferecht 2015, 404.

41 Siehe Kapitel 4.4.2 ff. *Lizensierungshandbuch*.

42 EuGH 23. 4. 1991, C-41/90, *Höfner/Macrotron*, Slg 1979 Rz 21, ECLI:EU:C:1991:161.

steht fest, dass sowohl die Errichtung als auch der Betrieb von Sportinfrastruktur eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt;⁴³ und deshalb sowohl Eigentümer, als auch Betreiber sowie entgeltliche Nutzer eines Stadions als Unternehmen i. S. d. Beihilferechts anzusehen sind.⁴⁴

3. Begünstigungswirkung

Eine Begünstigungswirkung liegt vor, wenn staatliche Leistungen ohne marktgerechte Gegenleistung gewährt werden.⁴⁵ Eine Begünstigung ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn die Finanzierungsmaßnahme marktüblichen Bedingungen entspricht, die im Einzelfall anhand eines Private Investor Tests ermittelt werden.⁴⁶ Dabei wird geprüft, ob ein hypothetischer, marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber die Mittel bereitgestellt und das Unternehmen zu denselben Konditionen am Markt Fremdmittel erhalten hätte.⁴⁷ Im konkreten Fall handelt es sich bei der Übernahme der Kosten i. H. v. 1,6 Mio. € durch Land und Gemeinde zweifelsfrei um eine direkte Zuwendung. Die Ermittlung der marktüblichen Bedingungen im Fall von Stadionprojekten erwies sich dabei bereits in der Vergangenheit, aufgrund der unterschiedlichen Größe, Ausstattung und Erschließung der Stadien als problematisch.⁴⁸ Ob die Maßnahme dem Private Investor Test standhalten würde, lässt sich deshalb „aus der Ferne“ mangels genauerer Informationen zu den Konditionen nicht beurteilen.

4. Selektivität der Maßnahme

Die Selektivität einer Maßnahme ist in jenen Fällen zu bejahen, in denen ein bestimmtes Unternehmen oder ein bestimmter Produktionszweig begünstigt wird.⁴⁹ Dieses Kriterium ist bereits dann erfüllt, wenn sich die begünstigten Unternehmen ex ante durch gemeinsame, gattungsmäßige Merkmale von anderen Unternehmen unterscheiden lassen.⁵⁰ Auch dieses Merkmal steht im gegenständlichen Fall außer Frage, da der TSV Hartberg als Hauptnutzer des Stadions, auch Hauptprofiteur dieser Infrastrukturmaßnahme ist.

5. Wettbewerbsverfälschung

Eine Wettbewerbsverfälschung findet sich wiederum in jenen Fällen, in denen eine Maßnahme geeignet ist, die Marktstellung des begünstigten Unternehmers zu Lasten eines potenziellen oder tatsächlichen Wettbewerbers zu verbessern.⁵¹ Bei Profi-Sportvereinen äußert sich dies in einer Freisetzung von Kapital, welches

in den Spielbetrieb investiert werden kann und so die Position im sportlichen und wirtschaftlichen Wettbewerb verbessert.⁵² Besonders deutlich zeigt sich die Wettbewerbsauswirkung am Beispiel des *SC Wiener Neustadt*.⁵³ Durch den Aufstieg des TSV Hartberg wurde der *SC Wiener Neustadt* nicht nur sportlich am Aufstieg gehindert, sondern musste auch auf Mehreinnahmen, die mit dem Aufstieg in die Bundesliga unweigerlich verbunden sind, verzichten. Entscheidend für die rechtliche Beurteilung ist überdies die Tatsache, dass der Verein durch die Ersparnis auch gegenüber allen anderen Teilnehmern am Markt der Profifußballvereine einen Vorteil erlangte.

6. Grenzüberschreitende Handelsbeeinträchtigung

Die Frage nach der grenzüberschreitenden Handelsbeeinträchtigung spielt im Hinblick auf kleine Proficlubs, wie den TSV Hartberg, eine wichtige Rolle. Der grenzüberschreitende Handel wird in jenen Fällen nicht beeinträchtigt, in denen sich die Wirkung einer Begünstigung räumlich auf das Gebiet eines Mitgliedsstaats beschränkt.⁵⁴ Einer der bedeutendsten Faktoren hierfür war für die Kommission bislang die Teilnahme an europäischen Clubwettbewerben.⁵⁵ Während der direkte sportliche Wettbewerb mit Vereinen aus anderen Mitgliedsstaaten zweifelsfrei eine grenzüberschreitende Komponente aufweist, war diese etwa bei Vereinen aus der dritten deutschen Liga fraglich.⁵⁶ Doch auch hier stellte die Kommission die Beihilfeneigenschaft fest, indem sie auf andere Aspekte, wie grenzüberschreitende Spielertransfers sowie den grenzüberschreitenden Wettbewerb zwischen Anbietern von Veranstaltungsorten Bezug nahm.⁵⁷

Dies konkretisierte die Kommission überdies in der Entscheidung zum *FC Den Bosch*.⁵⁸ Obwohl der *FC Den Bosch*, genau wie der TSV Hartberg, keinerlei Erfahrungen in europäischen Clubwettbewerben vorweisen konnte, war er am internationalen Transfermarkt tätig und generierte Einnahmen aus Sponsoring und Merchandising.⁵⁹ Aus diesem Grund sind auch Begünstigungen, die an kleine Vereine gewährt werden, geeignet, den Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.⁶⁰

7. Spürbarkeit

Dieses Kriterium ergibt sich nicht aus Art. 107 AEUV selbst, sondern aus der De-Minimis Verordnung,⁶¹ die

43 Sofern die Infrastruktur dazu dient, Leistungen am Markt anzubieten.

44 Leeb, Sport und Beihilferecht in Jaeger/Haslinger (Hrsg.), Jahrbuch Beihilferecht 2015, 403 f.

45 Glavanovits/Otter, Sportfinanzierung im Visier der EU-Beihilfenkontrolle, Causa Sport 4/2013, 279.

46 Glavanovits/Otter, Sportfinanzierung im Visier der EU-Beihilfenkontrolle, Causa Sport 4/2013, 279.

47 Wallenberg/Schütte, Art. 107 AEUV in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union

63. EL Dezember 2017, Rn 52.

48 Lampert, Beihilferechtliche Anforderungen an die Nutzungsüberlassungen von Sportstätten im professionellen Fußballsport, SpuRt 1/2016, 13.

49 Glavanovits/Otter, Sportfinanzierung im Visier der EU-Beihilfenkontrolle, Causa Sport 4/2013, 279.

50 Sutter in Mayer/Stöger (Hrsg.), EUV/AEUV Art. 107 AEUV (2014), Rn 5.

51 Leeb, Sport und Beihilferecht in Jaeger/Haslinger (Hrsg.), Jahrbuch Beihilferecht 2015, 406.

52 Lampert, Beihilferechtliche Anforderungen an die Nutzungsüberlassungen von Sportstätten im professionellen Fußballsport, SpuRt 1/2016, 14.

53 Die Presse, "Ohrfeige", "Farce": Kritik nach Lizenz für Hartberg, 30. 5. 2018, (<https://diepresse.com/home/sport/fussball/5438126/Ohrfeige-Farce-Kritik-nach-Lizenz-fuer-Hartberg>, aufgerufen am 30. 7. 2018.)

54 Wallenberg/Schütte, Art. 107 AEUV in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union

63. EL Dezember 2017, Rn 76.

55 Lampert, Beihilferechtliche Anforderungen an die Nutzungsüberlassungen von Sportstätten im professionellen Fußballsport, SpuRt 1/2016, 15.

56 Vgl. Kommission 2. 10. 2013, SA.36105 (Fußballstadion Chemnitz).

57 Leeb, Sport und Beihilferecht in Jaeger/Haslinger (Hrsg.), Jahrbuch Beihilferecht 2015, 407.

58 Van Maren, How to bail out your local club: the application of the State aid rules to professional football clubs in financial difficulty in International Sports Law Journal (2017), 161.

59 Kommission 4. 7. 2016, SA. 41614 (FC Den Bosch), Rn 7.

60 Kommission 4. 7. 2016, SA. 41614 (FC Den Bosch), Rn 62 f.

61 VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

die dahingehende Kommissionspraxis kodifiziert.⁶² Im Wesentlichen sind demnach Beihilfen, die den Gesamtbetrag von 200.000 € in drei Steuerjahren⁶³ nicht übersteigen aus dem Anmeldeverfahren nach Artikel 108 Abs. 2 AEUV ausgenommen.⁶⁴ Auch dieses letzte Kriterium ist erfüllt, da die oben besprochenen Zuschüsse an den TSV Hartberg sowohl für sich, als auch in Summe den Schwellenwert überschreiten.

V. Genehmigung nach Art. 107 Abs. 3 lit c

Sind die Kriterien des Art. 107 AEUV erfüllt, prüft die Kommission gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV in einem weiteren Schritt die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Binnenmarkt.⁶⁵ Dazu wird zunächst untersucht, ob die Beihilfe einem im Allgemeininteresse liegenden Zweck dient.⁶⁶ Im Bereich der Sportbeihilfen spielt hier, Art. 165 AEUV, der die Förderung der europäischen Dimension des Sports als Programmziel der Union definiert, eine bedeutsame Rolle.⁶⁷ Gemeinsam mit der Amsterdamer Erklärung zum Sport⁶⁸ wird diese Bestimmung sowohl von den Mitgliedsstaaten als auch von der Kommission herangezogen, um auf die besondere Bedeutung des Sports und dessen integrative, soziale, gesellschaftliche und gesundheitliche Funktion hinzuweisen.⁶⁹ Die besondere Stellung des Sports wird zudem bei der Ermessensausübung der Kommission berücksichtigt, was sich weitgehend in Entscheidungen zugunsten der Sportprojekte niederschlägt.⁷⁰

Die negativen Entscheidungen in diesem Bereich⁷¹ zeigen jedoch, dass die Förderung des Sports als Rechtfertigungsgrund für sich noch keinen Freibrief für eine Genehmigung durch die Kommission bedeutet. Auch wenn die Maßnahme dem im Allgemeininteresse liegenden Ziel der Sportförderung dient, muss sie zur Erreichung des Zieles geeignet sein und nicht über das zur Erreichung des Zieles Erforderliche hinausgehen.⁷² In Bezug auf Sportinfrastruktur prüfte die Kommission hierbei etwa nach der Frage, ob ein Mangel an entsprechenden Einrichtungen besteht oder diese nicht mehr zeitgemäß sind.⁷³ Gerade dieser Prüfungsschritt erscheint im Fall des TSV Hartberg je-

doch problematisch. In den bisherigen, positiv entschiedenen Fällen bestand stets ein gewisser Bedarf an der Errichtung oder Renovierung einer Sportstätte. Im gegenständlichen Fall ist der Grund für den Umbau des Stadions hingegen augenscheinlich der Aufstieg in die Bundesliga. Angesichts der Vielzahl an öffentlichen Statements der Beteiligten, wäre diese Tatsache auch für die Kommission im Falle einer Überprüfung unübersehbar. Zum Zwecke einer positiven Entscheidung würde es einiges an Argumentationsgeschick von den Verantwortlichen verlangen, um den Aufstieg mit den Zielen des Art. 165 AEUV in Einklang zu bringen.

VI. Ausnahme nach Art. 55 AGVO

Die Maßnahmen im Fall des TSV Hartberg haben also durchaus das Potenzial, den Beihilfetatbestand des Art. 107 AEUV zu erfüllen. Hinzu kommt, dass sich aufgrund der besonderen Umstände Schwierigkeiten auf Ebene der Rechtfertigung ergeben können. Für den TSV Hartberg wäre es deshalb wünschenswert aus dem allgemeinen Regime des Art. 107 AEUV ausgenommen zu sein. Die Lösung hierfür findet sich in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), welche seit ihrer Novellierung im Jahr 2014 die Kommissionspraxis im Bereich der Sportinfrastruktur kodifiziert.⁷⁴

Die AGVO erklärt bestimmte Gruppen von Beihilfen, sofern sie den detaillierten Vorgaben der Verordnung entsprechen, für vereinbar mit dem Binnenmarkt und nimmt sie damit von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AGVO aus.⁷⁵ Im gegenständlichen Fall wäre Art. 55 der AGVO einschlägig, der die Voraussetzungen für die Binnenmarktvereinbarkeit von „Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen“ normiert.⁷⁶ Die Prüfung nach der AGVO erfolgt grundsätzlich erst dann, wenn eine Maßnahme unter Art. 107 AEUV subsumiert werden kann.⁷⁷ Um den Vorteil aus der AGVO ziehen zu können, muss die Maßnahme gemäß Art. 3 AGVO sowohl im Einklang mit den allgemeinen als auch mit den spezifischen Kriterien der Verordnung stehen.⁷⁸

1. Allgemeine Kriterien

Zunächst darf die Beihilfe nicht vom Anwendungsbereich der AGVO ausgeschlossen sein. In Art. 1 AGVO findet sich ein Katalog, der in Art. 1 Z 4 AGVO unter anderem eine Ausnahme für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten⁷⁹ vorsieht.⁸⁰ Gemäß Art. 5 Abs. 1 AGVO muss es sich sodann um eine

62 Sutter in Mayer/Stöger (Hrsg.), EUV/AEUV Art. 107 AEUV (2014), Rn 56.

63 Artikel 3 Abs. 2, De-minimis Verordnung.

64 Artikel 3 Abs. 1, De-minimis Verordnung.

65 Garcia/Vermeesch/Weatherill, A new horizon in European Sports Law. The application of the EU state aid rules meets the specific nature of sport“, European Competition Journal (2017), 8.

66 Leeb, Sport und Beihilferecht in Jaeger/Haslinger (Hrsg.), Jahrbuch Beihilferecht 2015, 408.

67 Garcia/Vermeesch/Weatherill, A new horizon in European Sports Law. The application of the EU state aid rules meets the specific nature of sport“, European Competition Journal (2017), 27.

68 Treaty of Amsterdam amending the Treaty on European Union, the Treaties establishing the European Communities and certain related acts – Declaration on sport Official Journal C 340 10/11/1997 P. 0136.

69 Leeb, Sport und Beihilferecht in Jaeger/Haslinger (Hrsg.), Jahrbuch Beihilferecht 2015, 408.

70 Leeb, Sport und Beihilferecht in Jaeger/Haslinger (Hrsg.), Jahrbuch Beihilferecht 2015, 400.

71 Vgl. Kommission 1. 10. 2014, SA.31550 (Nürburgring); Kommission 4. 7. 2016, SA.36387 (Aid to Valencia football clubs) oder auch Jaeger/Haslinger/Wieser/Löttner-Bigonski, Spanische Profifußball-Vereine müssen unionswidrige Beihilfen zurückzahlen, Jahrbuch Beihilferecht 2017, 170.

72 Garcia/Vermeesch/Weatherill, A new horizon in European Sports Law. The application of the EU state aid rules meets the specific nature of sport“, European Competition Journal (2017), 8.

73 Leeb, Sport und Beihilferecht in Jaeger/Haslinger (Hrsg.), Jahrbuch Beihilferecht 2015, 408.

74 Garcia/Vermeesch/Weatherill, A new horizon in European Sports Law. The application of the EU state aid rules meets the specific nature of sport“, European Competition Journal (2017), 9.

75 Lampert, Beihilferechtliche Anforderungen an die Nutzungsüberlassungen von Sportstätten im professionellen Fußballsport, Spz/Rt 1/2016, 16.

76 Garcia/Vermeesch/Weatherill, A new horizon in European Sports Law. The application of the EU state aid rules meets the specific nature of sport“, European Competition Journal (2017), 9.

77 Wallenberg/Schütte, Art. 107 AEUV in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union

63. EL Dezember 2017, Rn 409.

78 Van der Hout/Wagner, Neue Möglichkeiten beihilferechtskonformer Finanzierung von Sportinfrastrukturen, Causa Sport 4/2015, 348.

79 Zur Definition siehe Art. 2 Z 18 AGVO.

80 Dies war in der jüngeren Entscheidungspraxis der Kommission im Fall von finanziell angeschlagenen niederländischen Fußballclubs von besonderer Bedeutung. Siehe dazu Kommission, 6. 3. 2013, SA.33584 (State aid to Dutch football clubs).

transparente Beihilfe handeln, bei der sich der effektive Vorteil im Voraus genau berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist.⁸¹ Eine demonstrative Aufzählung transparenter Beihilfen, findet sich in Art. 5 Abs. 2 AGVO.⁸² Weiters ist die AGVO gemäß Art. 6 AGVO nur auf Beihilfen mit Anreizwirkung anzuwenden. Gemäß Art. 6 Abs. 2 AGVO liegt eine Anreizwirkung vor, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben im betreffenden Mitgliedsstaat einen schriftlichen Beihilfeantrag stellt, der den Namen und die Größe des Unternehmens, die Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, den Standort und die Kosten des Vorhabens sowie die Art der Beihilfe und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthält.⁸³ Darüber hinaus sind gemäß Art. 9 Abs. 1 AGVO Informationen zu den Beihilfen in einem festgelegten Standardformat auf einer ausführlichen Beihilfe-Website zu veröffentlichen. Zudem sind die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 11 AGVO bezüglich der Maßnahmen zur regelmäßigen Berichterstattung an die Kommission verpflichtet. Schließlich besteht gemäß Art. 12 AGVO eine Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Führung von Aufzeichnungen über die Anwendbarkeit der AGVO auf eine bestimmte Maßnahme. Diese Aufzeichnungen sind ab Gewährung der Beihilfe über 10 Jahre hinweg aufzubewahren.

2. Spezifische Kriterien

Damit eine Maßnahme auch den spezifischen Vorgaben des Art. 55 AGVO entspricht, ist zunächst notwendig, dass die Sportinfrastruktur nicht von einem Profisportnutzer⁸⁴ alleine genutzt wird. Dazu müssen jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten auf die Nutzung durch andere Profi- oder Amateursportnutzer entfallen. Zusätzlich muss die Sportinfrastruktur mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen. Dabei muss der Mitgliedsstaat im Falle der Nutzung durch Profisportvereine sicherstellen, dass die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekanntgemacht werden. Überdies muss die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen in Zusammenhang mit Sportinfrastrukturen zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

Die Beihilfen für Sportinfrastrukturen dürfen schließlich nur in Form von Investitions- und Betriebsbeihilfen gewährt werden. Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum. Beachtlich sind zudem die Schwellenwerte des Art. 4 lit bb AGVO. Demnach sind Investitionsbeihilfen für Spor-

tinfrastrukturen, die den Betrag von 15 Mio. € übersteigen (wenn die Gesamtkosten nicht mehr als 50 Mio. € pro Vorhaben betragen) und Betriebsbeihilfen, die den Betrag von 2 Mio. € pro Jahr und Infrastruktur übersteigen, aus dem Anwendungsbereich der AGVO ausgenommen.

Zusammenfassend müsste das Stadionprojekt in Hartberg also folgende Kriterien erfüllen, um von der AGVO erfasst zu sein:

- Kein Ausnahmetatbestand – Speziell kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Art. 1)
- Transparente Beihilfe – Effektiver Vorteil lässt sich im Voraus genau berechnen (Art. 5)
- Anreizwirkung – Schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Tätigkeit (Art. 6)
- Informationspflicht – Auf einer Beihilfe-Website (Art. 9)
- Berichterstattungspflicht – Regelmäßig an die Kommission (Art. 11)
- Monitoringpflichten – Aufbewahrung der Aufzeichnungen (Art. 12)
- 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten zur Nutzung durch andere Profi- oder Amateursportnutzer (Art. 55 Z 2)
- Transparente und diskriminierungsfreie Nutzungsbedingungen (Art. 55 Z 4)
- Öffentliche Bekanntmachung der Nutzungspreise und Bedingungen (Art. 55 Z 5)
- Erteilung von Aufträgen und Konzessionen unter offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen (Art. 55 Z 6)
- Investitionsbeihilfen bis 15 Mio. € (bei max. 50 Mio. € Gesamtkosten) (Art. 4 lit bb)
- Betriebsbeihilfen bis 2 Mio. € (Art. 4 lit bb)

VII. Fazit

Sportinfrastrukturen polarisieren und sind kostenintensiv für die Kommunen. Dennoch genossen sie im Bereich des Beihilferechts lange Zeit einen Sonderstatus. Seit Anfang des Jahrzehnts vollzog sich jedoch, ausgelöst durch die Entscheidung *Leipzig/Halle*, ein Wandel in der Untersuchungs- und Entscheidungspraxis der Kommission. Obwohl die besondere Stellung des Sports innerhalb der Union mit Art. 165 AEUV im Primärrecht verankert ist, wird von Seiten der Kommission seither vermehrt die wirtschaftliche Dimension des Sports unter die Lupe genommen. Das prominenteste Beispiel in Europa ist hier, wenig überraschend, der Fußball.

Trotz Finanz- und Wirtschaftskrise erwirtschaften und verlieren europäische Fußballvereine weiterhin Milliarden von Euro. Dementsprechend scheint es nur naheliegend, dass die Kommission in diesen Fällen auf dieselben Regelungen zurückgreift, die sie auch auf gewöhnliche Wettbewerbsteilnehmer anwendet. Dahinter steht das Ziel, einen fairen wirtschaftlichen Wettbewerb zwischen Sportvereinen zu gewährleisten, um dadurch den sportlichen Wettbewerb fairer zu gestalten.

Fernab der großen Bühnen des europäischen Fußballs müssen sich auch kleine Vereine wie der TSV Hartberg an diesen Kriterien messen lassen. Teil davon ist auch das Verbot, auf ungebührliche Vorteile aus der öffentlichen Hand zurückzugreifen. Dass da-

81 *Van der Hout/Wagner*, Neue Möglichkeiten beihilferechtskonformer Finanzierung von Sportinfrastrukturen, *Causa Sport 4/2015*, 348.

82 *Van der Hout/Wagner*, Neue Möglichkeiten beihilferechtskonformer Finanzierung von Sportinfrastrukturen, *Causa Sport 4/2015*, 348.

83 Besondere Vorschriften bestehen gemäß Art. 6 Abs. 3 AGVO für ad-hoc Beihilfen für große Unternehmen.

84 Gemäß Art. 2 Z 143 AGVO meint Profisport die „Ausübung von Sport als entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung, (...) bei der der Ausgleich höher ist als die Teilnahmekosten und einen erheblichen Teil des Einkommens der Sportler ausmacht.“

durch das Überleben kleinerer Vereine, angesichts der ohnehin hohen Kosten eines Profi-Betriebes und der Konkurrenz durch privates Mäzenatentum erschwert wird, ist kaum von der Hand zu weisen. Dennoch bieten Kommissionspraxis und AGVO genügend Spielraum für eine unionsrechtskonforme Förderung des Sports.

Die in diesem Zusammenhang entschiedenen Fälle lassen sich grob in jene, die Sportinfrastruktur und jene, die die „Rettung“ in finanzielle Not geratener Vereine betreffen, unterteilen.⁸⁵ Während erstere eher die Gunst der Kommission genießen, unterliegen letztere einem strengeren Regime. Der Fall des TSV Hartberg bewegt sich zwischen diesen beiden Fallgruppen. Obwohl es sich bei den Maßnahmen auf den ersten Blick um Infrastrukturmaßnahmen handelt, liegt ihr wahrer Zweck bei genauerer Betrachtung darin, dem TSV Hartberg den Aufstieg und das Überleben in der Bundesliga zu garantieren. Die Tatsache, dass von den Verantwortlichen in öffentlichen Aussagen stets darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine Sportinfrastruktur handelt, zeigt einerseits, dass der Wille nach einer unionsrechtskonformen Lösung besteht, andererseits aber auch, dass die Kommissionspraxis zumindest mittelbar Einfluss auf die Herangehensweise von Vereinsverantwortlichen hat. Generell zeichnet sich bei Vereinen⁸⁶ in Europa ein gewisser Trend zur Notifikation beihilferechtlich problematischer Maßnahmen nach Art. 108 Abs. 3 AEUV ab.⁸⁷ Bereits dies kann durchaus als Erfolg der Kommissionspraxis gewertet werden.

85 Garcia/Vermeesch/Weatherill, A new horizon in European Sports Law. The application of the EU state aid rules meets the specific nature of sport“, European Competition Journal (2017), 3.

86 So z. B. bei Feyenoord Rotterdam, Twente Enschede oder CA Osásuna.

87 Van Maren, EU State Aid Law and Professional Football: A Threat or a Blessing? in European State Aid Law Quarterly 1/2016, 46.

Da das Stadion des TSV Hartberg mittlerweile für den Bundesligabetrieb zugelassen wurde und auch gespielt wird,⁸⁸ muss davon ausgegangen werden, dass die Verantwortlichen die Maßnahme in Einklang mit der AGVO gebracht haben. Wäre dem nicht so, könnte die Kommission gemäß Art. 10 AGVO einen Beschluss erlassen, der den Mitgliedsstaat zu einer Anmeldung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV verpflichtet. Ob der damit verbundenen Rechtsunsicherheit und der Gefahr einer Rückzahlungsverpflichtung sind die Beteiligten daher gut beraten, die Kriterien der AGVO zu erfüllen.

Die detaillierten Vorgaben der AGVO dienen schließlich nicht dazu, Vereinen und Kommunen zusätzliche Lasten bei der Errichtung von Sportinfrastrukturen aufzubürden. Vielmehr rücken sie angesichts der galoppierenden Kommerzialisierung des Profisports, die gemeinschaftsstiftenden Elemente, die schließlich auch den Kern des Art. 165 AEUV und der Amsterdamer Erklärung bilden, in den Vordergrund. Eine Kontrolle der Fördertätigkeiten scheint im Lichte gescheiterter Stadionprojekte, wie dem Wörthersee-Stadion in Klagenfurt,⁸⁹ und den damit verbundenen Verlusten an öffentlichen Geldern besonders geboten. Deshalb ist zu begrüßen, dass Stadionprojekte in der Union durch die AGVO nunmehr besonderen Transparenzvorschriften unterliegen. Es gilt zu hoffen, dass dadurch künftig unüberlegte, regionale Prestigeprojekte hintangehalten und stattdessen vernünftige wirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden, von denen sowohl der Sport als auch die Öffentlichkeit nachhaltig profitieren können.

88 Orf.at, „Hartberg-Stadion uneingeschränkt zugelassen“, 26. 7. 2018, (<https://sport.orf.at/stories/2299534/>, aufgerufen am 1. 8. 2018).

89 Siehe dazu Kurier.at, Haider-Prunkbau als Millionengrab, 6. 9. 2015, (<https://kurier.at/chronik/oesterreich/woerthersee-stadion-haider-prunkbau-als-millionengrab/151.010.158>, aufgerufen am 2. 8. 2018.)

Zulässigkeit arbeitsvertraglicher Bindung von Trainern bei Finanzierung von Lizenzerwerb

Von Rechtsanwalt Maximilian Stahm, Dortmund*

In der Trainerschaft im professionellen Fußball in Deutschland tut sich etwas! Seit einigen Jahren zeichnet sich ab, dass neben ehemaligen Profispielern auch vermehrt ehemalige Junioren- und Amateurtrainer den Weg in den bezahlten Profifußball finden. Dabei gibt der Erfolg den Vereinen, die auf junge Trainertalente setzen, häufig Recht. Was jedoch häufig vergessen wird ist der Umstand, dass diese Trainer zuvor eine lange Ausbildung mit dem Erwerb mehrerer Trainerlizenzen durchlaufen haben, die nach der Lizenzierungsordnung¹ der DFL und der DFB-Ausbildungsordnung² für eine Trainertätigkeit im Profifußball erforderlich sind. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer

eigentlich diese durchaus kostspielige Ausbildung letztlich finanziert. Der Verfasser thematisiert die Möglichkeit arbeitsrechtlicher Bindung solcher Trainer an den diese Ausbildung finanzierenden Verein.

I. Einleitung

Häufig beginnt die Trainerlaufbahn der – teilweise als „Laptop-Trainer“³ titulierten – Coaches im Junioren- oder Amateursport zu einem Zeitpunkt, zu dem die Nachwuchstrainer selbst noch Schüler oder Studenten sind. In diesem Lebensabschnitt sind die finanziellen

* Verf. ist Rechtsanwalt in Dortmund mit einem Schwerpunkt im Sport- und Arbeitsrecht sowie Dozent an der ISM International School of Management.

1 DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, Lizenzierungsordnung, <https://www.dfl.de/dfl/files/statuten/Ligastatut/Lizenzierungsordnung-LO.pdf>, zuletzt abgerufen am 20. 3. 2018.

2 Deutscher Fußball Bund, Ausbildungsordnung, https://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/2014124_10_Ausbildungsordnung.pdf, zuletzt abgerufen am 20. 3. 2018.

3 Schöll, Auch ein Klose hat Gefühle, Der Spiegel 2015, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-138493596.html>, zuletzt abgerufen am 20. 3. 2018.